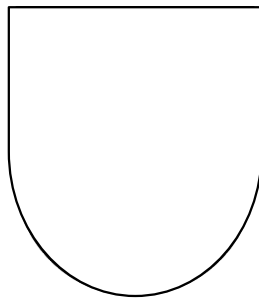


Gemeinde Kriegstetten



**Reglement über die
Abwasserbeseitigung
(Abwasserreglement)**

Version 4 vom 20. August 2025

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	4
§ 1 Gemeindeaufgaben	4
§ 2 Zuständigkeiten Gemeinden	4
§ 3 Zuständigkeit Kanton	4
§ 4 Erschliessung und Anschlusspflicht	5
§ 5 Werkkataster	5
§ 6 Öffentliche Abwasseranlagen	5
§ 7 Private Abwasseranlagen	5
§ 8 Abtretungs- und Duldungspflicht	6
§ 9 Bauabstand	6
§ 10 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung	6
II. ANSCHLUSSPFLICHT, TECHNISCHE VORSCHRIFT	6
§ 11 Allgemeines	6
§ 12 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	6
III. BAUKONTROLLE	7
§ 13 Baukontrolle und Schlusskontrolle	7
§ 14 Pflichten der Privaten	7
§ 15 Projektänderung	8
IV BETRIEB UND UNTERHALT	8
§ 16 Allgemeines	8
§ 17 Haftung	8
V STRAFEN, RECHTSPLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 18 Strafbestimmung	8
§ 19 Rechtsschutz	8
§ 20 Finanzierung	9
§ 21 Inkrafttreten	9

Sprachregelung

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für alle Geschlechter.

ABKÜRZUNGEN:

GBV	Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 03.07.1978 (BGS 711.41)
GEP	Generelle Entwässerungsplanung / Erschliessungsplan «GEP».
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.01.1991 (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998 (SR 814.201)
GWBA	Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (BGS 712.15)
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978 (BGS 711.61)
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978 (BGS 711.1)
VRG	Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970 (BGS 124.11)
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VWBA	Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22.12.2009 (BGS 712.16)
BWK	Bau- und Werkkommission

Die vereinigte Gemeindeversammlung Halten, Oekingen und Kriegstetten

beschliesst, gestützt auf

§ 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992 (GG; BGS 131.1), § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 03.12.1978 (PBG; BGS 711.1) sowie §91, 95, 98 Abs. 2 und § 109 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (GWBA; BGS 712.15)

folgendes Reglement über die Abwasserbeseitigung

I. ALLGEMEINES

§ 1 Gemeindeaufgaben

1. Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung der Abwässer.
2. Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen, die für die Ableitung und Reinigung der Abwässer erforderlich sind.
3. Sie stellt eine periodische Aktualisierung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) und eine laufende Nachführung der Daten gemäss Datenmodell und Datenbewirtschaftungskonzept der Gemeinde sicher.
4. Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern resp. Baurechtsnehmern zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln.
5. Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen. Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässer-verunreinigungen.

§ 2 Zuständigkeiten Gemeinden

1. Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Bau- und Werkkommission (BWK).
2. Die BWK ist zuständig für alle Aufgaben, die sich aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen ergeben, insbesondere für:
 - a) die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis (Zuständigkeit) der Gemeinde,
 - b) die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke),
 - c) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands),
 - d) die Behandlung von Gesuchen für die Versickerung oder Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer, soweit keine besonderen Verhältnisse vorliegen (§ 22 VWBA, Anhang II zur VWBA).

§ 3 Zuständigkeit Kanton

1. Die kantonale Behörde ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Einleitung von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer,
 - b. die Bewilligung von Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grundwasser oder in Grundwasserschutzzonen oder -areale zu liegen kommen,
 - c. die Bewilligung der Einleitung von Industrieabwasser und Abwasser nach Anhang 3.3 zur GSchV in die öffentliche Kanalisation,

- d. die Behandlung von Gesuchen für die Versickerung oder die Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer in besonderen Fällen (§ 22 VWBA, Anhang II zur VWBA).

§ 4 Erschliessung und Anschlusspflicht

- ¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften des PBG und im Speziellen nach den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).
- ² Die Gemeinde erstellt die im Erschliessungsplan «GEP» bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und der baulichen Entwicklung.
- ³ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
- ⁴ Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation (Art. 11 Abs. 2 GSchG) sind die Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmer auf eigene Kosten verantwortlich, wobei das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen ist.

§ 5 Werkkataster

- ¹ Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss §§ 6 und 7 dieses Reglements einen Kataster (§ 111 GWBA) und führt diesen laufend nach. Für diese Arbeiten beauftragt die Gemeinde ein Ingenieurbüro als Katasterstelle.
- ² Die Nachführung des Katasters inklusive Einmessens der Leitungen wird in der Regel im ordentlichen Baubewilligungsverfahren verfügt, soweit private Abwasseranlagen tangiert sind. Die Arbeiten werden von der Katasterstelle gemäss Absatz 1 ausgeführt.
- ³ Die Kosten für das Einmessen der privaten Abwasseranlagen gehen zu Lasten des betreffenden Grundeigentümers. Die Kosten für die Nachführung des Katasters nach Abs. 1 trägt die Gemeinde.

§ 6 Öffentliche Abwasseranlagen

- ¹ Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die im Erschliessungsplan GEP als öffentliche Abwasseranlagen bezeichneten Anlagen.
- ² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Eigentum der Gemeinde.

§ 7 Private Abwasseranlagen

- ¹ Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder wenigen Bauten oder Wohneinheiten dienen (§ 103 PBG).
- ² Der Hausanschluss umfasst die Leitung bis und mit dem Anschlussstück an die öffentliche Abwasseranlage.
- ³ Die Kosten für die Erstellung und Sanierung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümern resp. Baurechtsnehmern zu tragen. Die Kosten für die erforderliche Anpassung von bestehenden Hausanschlüssen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird, trägt die Gemeinde.
- ⁴ Die durch den Grundeigentümer resp. Baurechtsnehmer erstellten Versickerungsanlagen und Direkteinleitungen gelten ebenfalls als private Abwasseranlagen.
- ⁵ Private Abwasseranlagen, die im Erschliessungsplan «GEP» als öffentliche Anlagen ausgewiesen werden, sind durch die Gemeinde innert 15 Jahren zu übernehmen und soweit erforderlich auszubauen (§ 105 PBG).

§ 8 Abtretungs- und Duldungspflicht

1. Die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen wie beispielsweise Abwasserpumpwerke, Regenbecken und Regenauslässen zu dulden (§ 42 Abs. 1 PBG).
2. Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehältlich § 104 PBG Sache der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer.

§ 9 Bauabstand

1. Sofern in den Nutzungsplänen nichts anders bestimmt, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten öffentlichen Leitungen und Anlagen für private ober- und unterirdische Bauten einzuhalten.
2. Das Unterschreiten dieser Abstände und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedürfen einer Ausnahmegewilligung der BWK.

§ 10 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

1. Bewilligungserfordernis und Verfahren richten sich nach § 24 VWBA und den übrigen einschlägigen Bestimmungen des Bundes- und kantonalen Rechts (siehe insb. GSchG, GSchV, GWBA, PBG KBV und VRG; ferner die Verfahrensrichtlinien gemäss RRB 2009/2467 vom 22. Dez. 2009).

II. ANSCHLUSSPFLICHT, TECHNISCHE VORSCHRIFT

§ 11 Allgemeines

1. Für die Planung und technische Ausführung der Abwasseranlagen sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich, insbesondere SN 592 000, Liegenschaftsentwässerung.
2. Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und -Richtlinien massgeblich.

§ 12 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

1. Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung bildet der rechtsgültige Erschliessungsplan «GEP». Von bebauten Grundstücken ist gemäss seinen Vorgaben:
 - a) verschmutztes Abwasser abzuleiten;
 - b) nicht verschmutztes Abwasser zu versickern oder über eine Sauberabwasserleitung oder in ein Gewässer abzuleiten.
2. Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die zuständige kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.
3. Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen (bauliche Vorkehrungen) zur Umsetzung von Abs.1 und 2 zu treffen:
 - a) bei der Errichtung von Neubauten, Anbauten oder neuen Anlagen sowie bei erheblichen und abwasserrelevanten baulichen Massnahmen an bestehenden Bauten oder Anlagen; oder

- b) sobald die Gemeinde die Voraussetzungen geschaffen hat und der bestehende Anschluss 15 Jahre oder älter ist; oder
 - c) spätestens bei Erneuerung / Sanierung der Hausanschlussleitung.
- 4 Mit dem Einreichen eines Baugesuchs ist der ordnungsgemässe Zustand der Liegenschaftsentwässerung zu belegen, wenn (kumulativ):
- a) die Hausanschlussleitung älter als 15 Jahre alt ist und
 - b) die Bausumme CHF 50'000 übersteigt und
 - c) die letzte Zustandserfassung mehr als 10 Jahre zurückliegt.

III. BAUKONTROLLE

§ 13 Baukontrolle und Schlusskontrolle

- 1 Die BWK und die von ihr ermächtigten Personen haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- 2 Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen. Neue und sanierte Abwasseranlagen werden vor dem Eindecken eingemessen und vor der Schlusskontrolle abgenommen. Die Grundeigentümer resp. Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die Einmessung (§ 5) bei dem in der Baubewilligung bezeichneten Fachorgan anzumelden. Die Abnahme umfasst die Kontrolle der Ausführung des Anschlusses inklusive TV-Aufnahmen und Dichtheitsprüfung und erfolgt gemäss den gängigen Normen.
- 3 Jegliche Planung, bauliche Ausführung sowie Abnahme im Rahmen eines Anschlusses an das öffentliche Abwassernetz sind durch Fachpersonen «Grundstückentwässerung VSA» durchzuführen. Die Kosten für Abnahme und Einmessen gehen zu Lasten des Verursachers. Die Abnahme ist zu protokollieren.
- 4 Die BWK kann bei Regenwassernutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.
- 5 Ist bei der Liegenschaftsentwässerung unklar, wie diese funktioniert (für die Berechnung von Gebühren und für die Ergänzung des Abwasserkatasters), kann die BWK vom Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer verlangen, das gesamte vorhandene Liegenschaftsentwässerungssystem planerisch zu erfassen und diese Unterlagen der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Pflichten der Privaten

- 1 Der BWK ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.
- 2 Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Schlusskontrolle zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasserkataster sowie zur Abnahme durch die zuständige Stelle unaufgefordert zu melden. Bei Unterlassen kann die BWK unter vorgängiger Anhörung die Freilegung des Anschlusses und der Leitung oder die Kontrolle mittels Kanal-TV zu Lasten des Bauherrn verfügen.
- 3 Die Pläne des ausgeführten Werkes der Liegenschaftsentwässerung sind innert 3 Monaten ab Fertigstellung des Werkes der BWK auszuhändigen.
- 4 Wer durch Pflichtversäumnisse Mehrkosten verursacht, hat diese zu tragen.
- 5 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die erforderlichen Auslagen im Zusammenhang mit ihren Vollzugshandlungen, zu erstatten.

§ 15 Projektänderung

- ¹ Will die Bauherrschaft von bewilligten Plänen abweichen, so hat sie die BWK hiervon vorgängig in Kenntnis zu setzen. Jede Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der BWK.

IV BETRIEB UND UNTERHALT

§ 16 Allgemeines

- ¹ Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen.
- ² Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung betrieben werden können.
- ³ Die BWK kann von den Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmer den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen funktionstüchtig (insbesondere dicht) sind.
- ⁴ Die Gemeinde kann die periodische flächendeckende Aufnahme der privaten Abwasseranlagen auf eigene Kosten durchführen.
- ⁵ Der Gemeinderat kann im Rahmen der beschlossenen Kredite Beiträge an die Finanzierung privater Abwasseranlagen leisten, wenn dadurch erforderliche Investitionen in das öffentliche Kanalisationsnetz vermieden oder erheblich reduziert werden können und eine insgesamt kostengünstigere Lösung erreicht wird. Solche durch die Gemeinde mitfinanzierten privaten Anlagen sind im Grundbuch anzumerken.

§ 17 Haftung

- ¹ Die Gemeinde haftet nicht für Schäden wie beispielsweise Rückstau und Überflutung, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen durch diese verursacht werden.
- ² Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch seine privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

V STRAFEN, RECHTSPLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Strafbestimmung

- ¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG und § 169 GWBA mit Haft oder Busse bestraft.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der übrigen Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 19 Rechtsschutz

- ¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der BWK, die sich auf dieses Reglement stützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung, Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

§ 20 Finanzierung

- ¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss. Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Grundeigentümerbeiträgen, Anschlussgebühren, Grundgebühren, Benützungsgebühren und allfälligen Beiträgen von Kanton und Bund.
- ² Im Weiteren gelten die Bestimmungen der GBV und des kommunalen Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren, des kommunalen Abwasser-Gebührenreglements und der Gebührenordnung.

§ 21 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat per 01. Januar .2026 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften der drei Dorfteile Halten, Oekinggen und Kriegstetten aufgehoben.

Von der vereinigten Gemeindeversammlung der Gemeinden Halten, Oekingern und Kriegstetten am
..... beschlossen.

GEMEINDERAT HALTEN

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....

.....

GEMEINDERAT OEKINGEN

Der Gemeindepräsident

Die Verwaltungsleiterin

.....

.....

GEMEINDERAT KRIEGSTETTEN

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

.....

.....

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.genehmigt.

Solothurn,

Staatsschreiber: